

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Findling“ vom 02. März 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207).
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004, BGBl. I 2004, Nr. 52. S. 2414, 2461, 2462; § 142 Abs. 3 Satz 3 u. 4, eingef. durch Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, BGBl. I 2006, Nr. 64 S. 3316, 3318.

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich erneuert werden. Das insgesamt ca. 7 ha große Gebiet ist hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und trägt die Bezeichnung „Am Findling“.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt (siehe Lageplan, Anlage 1):

Im Norden und Westen: durch die Flurstücke 124, 75 und 11 an der Pestalozzistraße und Kopernikusstraße.

Im Osten Durch den Straßenzug Kopernikusstraße von der Großbeerenstraße bis zum Flurstück 59 im Westen.

Im Süden Durch den Straßenzug Großbeerenstraße von der Walter-Klausch-Straße bis über die Fritz-Zubeil-Straße, im Osten durch die Flurstücke 127, 126/1 und 126/2 bis zum Heideweg.

Das Sanierungsgebiet umfasst die in der Grundstücksliste (Anlage 2) aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile.

Der Lageplan (Geltungsbereich der Sanierungssatzung) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Potsdam, 22. März 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1: Plan des Geltungsbereiches (Lageplan)

Anlage 2: Grundstücksliste (Flurstücke)